

Stadtgemeinde Völkermarkt
 Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt
 Tel: 04232 2571
 E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 20. Dezember 2023, Zahl: 011-2-20/A/1873/2023 I, mit welcher pauschalierte Nebengebühren für die öffentlich-rechtlich Bediensteten und die Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde Völkermarkt festgesetzt werden

Gemäß § 29 Abs. 5 und 6 Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, in Verbindung mit § 151 Kärntner Dienstrechtsgesetz – KDRG 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 117/2022 sowie § 41 Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023 wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf die öffentlich-rechtlich Bediensteten sowie die Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde Völkermarkt.

Die den öffentlich-rechtlichen Bediensteten sowie den Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde Völkermarkt für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten zu gewährenden Nebengebühren werden im angeführten Umfange pauschaliert.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die in § 3 angeführten Prozentsätze beziehen sich auf das Gehalt eines Gemeindebeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3 Art und Ausmaß der Nebengebühren

Abschnitt I Aufwandsentschädigung

1.	Amtsleiter	18,87543	%	monatlich
2.	Betriebsleiter (WVA, Kanal, usw.)	1,85919	%	monatlich
3.	Kassenverwalter	2,48494	%	monatlich
4.	Bauamtsleiter	16,03010	%	monatlich
5.	Bauleiter für örtliche Bauleitungen	1,85919	%	monatlich
6.	Lohnsummensteuerprüfer Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt	9,99976	%	monatlich
7.	Geschäftsführer städtische Bestattung	4,14081	%	monatlich
8.	Leiter der EDV Stadtgemeinde	4,14081	%	monatlich

Abschnitt II
Mehrleistungszulage

1.	Amtsleiter	5,88745	%	monatlich
2.	Bauamtsleiter	6,80799	%	monatlich
3.	Betriebsleiter (WVA, Kanal, usw.)	1,85919	%	monatlich
4.	Bauleiter für örtliche Bauleitungen	1,85919	%	monatlich
5.	Bauleiter und bautechnischer Amtssachverständiger bei der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt	16,00000	%	monatlich
6.	Geschäftsstellenleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt	14,00000	%	monatlich
7.	Finanzverwalter	14,00000	%	monatlich
8.	Geschäftsführer städtische Bestattung	1,85919	%	monatlich
9.	Betriebsleiter städtischer Forst	10,10000	%	monatlich
10.	Vermessungstechnische Arbeiten	14,10000	%	monatlich
11.	Betriebsleiter „Errichtung, Verpachtung und Erhaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden“	11,80000	%	monatlich
12.	Leiter der EDV Stadtgemeinde	14,00000	%	monatlich
13.	Handwerksmeister	5,00000	%	monatlich
14.	Finanzverwalter - Stellvertreter	7,00000	%	monatlich
15.	Bauamtsleiter - Stellvertreter	3,50000	%	monatlich
16.	Leiter Standesamt	14,0000	%	monatlich

Abschnitt III
Erschwerniszulage

1.	Bedienung der Datenverarbeitungsanlage bei der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt	2,4789	%	monatlich
2.	Leiter der EDV Stadtgemeinde	7,4121	%	monatlich

Abschnitt IV
Pauschalierung Bereitschaftsdienst

1.	Winterdienst (November bis März jeden Jahres)	350	€	monatlich
2.	Betriebsleiter (WVA, Kanal, usw.)	350	€	monatlich
3.	Bauhofleitung/Schnittstelle Bauamt	350	€	monatlich
4.	Bestattung mit Winterdienst	490	€	monatlich
5.	Bestattung ohne Winterdienst	350	€	monatlich

§ 4
Auszahlung

- (1) Die pauschalieren Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im Vorhinein ausgezahlt.
- (2) Der Anspruch auf pauschalieren Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Bedienstete den Anspruch auf die Monatsbezüge behält oder durch eine Dienstverhinderung auf Grund eines Unfalles nicht berührt. Ist der Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf die Dauer dieser Frist folgenden Monatsersten bis zu Letzten jenes Monats, in der der Bedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 5 Neubemessung

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zu Grunde liegende Tätigkeitsbereich wesentlich ändert. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung einer pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten, wirksam.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zuerkannten Nebengebühren bleiben bis zu einer etwaigen Anerkennung in der festgelegten Höhe aufrecht.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 18.03.1986, Zahl: N-37/86-012 I, samt Novellen der Anlage vom 21.12.1987, Zahl: N-128/87-012 I, vom 20.12.1996, Zahl: N-180/96-012 I, vom 21.12.2000, Zahl: N-168/00-012 I, vom 22.11.2001, Zahl: N-153/01-12 I, vom 15.07.2003, Zahl: N-74/03-12 I, vom 26.04.2013, vom 28.05.2015 und vom 29.09.2015, außer Kraft.
- (4) Elektronisch kundgemacht am 21. Dezember 2023.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA